

Satzung der Wählergruppe "Aktive Gemeinde Ziesendorf"

§ 1 Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergruppe trägt den Namen „Aktive Gemeinde Ziesendorf“. Die Kurzbezeichnung lautet "AKTIVE".

(2) Zweck der Wählergruppe ist es, sich aktiv für die Belange der Gemeinde Ziesendorf und ihrer Einwohner/innen einzusetzen, insbesondere durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung und Einbeziehung möglichst vieler Aktiver in das Engagement für die Gemeinde. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf Grundlage des Grundgesetzes aus.

(3) Der Sitz der Wählergruppe ist die Gemeinde Ziesendorf.

§ 2 Organe

(1) Die Organe der Wählergruppe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

(2) Vorstand und Wahllisten sollten möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung sollte mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Email, auf Wunsch eines Mitglieds per Post. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Für die Einhaltung der Frist ist das Versanddatum der Mail maßgeblich.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Tagesordnung
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Beitragsordnung
- die Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands
- die Satzung und das politische Programm
- die Aufstellung von Kandidaten/innen für Gemeinderat und Bürgermeisteramt

(6) Über Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungen darf nur dann eine Abstimmung erfolgen, wenn diese in der Einladung angekündigt wurden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann im Übrigen über alle Fragen beschließen, die wegen ihrer Bedeutung von der Mitgliederversammlung diskutiert werden.

(8) Eine Mitgliederversammlung wird innerhalb von vier Wochen durchgeführt, wenn ein Sechstel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Der Vorstand übernimmt die ordentliche Einladung.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Wählergruppe nach innen und außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Wählergruppe. Er entscheidet über die Aufnahme und den vorläufige Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

Es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden:

- Medienverantwortlicher
- zwei Beisitzer/innen
- Schriftführer/In

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6 Wahlen und Beschlüsse

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung der Wählergruppe bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Wahlen und andere Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Kandidieren mehrere Bewerber/innen für eine Funktion oder einen Listenplatz erfolgt die Vorstellung und die Auflistung der Bewerber/innen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Erhält kein/e Bewerber/in im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen.

§ 7 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Mitgliedsbeitrag

(1) Mitglied können alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in Ziesendorf werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Über die Aufnahme und den vorläufigen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

(3) Wird die Aufnahme eines Mitglieds vom Vorstand abgelehnt oder ist über einen Ausschluss zu entscheiden, ist die betroffene Person gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung einzuladen und ihr Gelegenheit zur Äußerung bei der Versammlung zu geben.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen. Ist ein Mitglied über 6 Monate im Rückstand mit der Beitragszahlung und einmal schriftlich gemahnt worden, scheidet es automatisch aus.

(5) Ein Mitglied scheidet durch schriftliche Austrittserklärung, Umzug in eine andere Gemeinde oder durch Tod aus der Wählergruppe aus.

(6) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es den Grundsätzen der Wählergruppe zu wider handelt oder den Ruf der Wählergruppe schädigt.

(7) Eine Mitgliedschaft oder Zusammenarbeit mit einer extremistischen Partei oder Organisation schließen eine Mitgliedschaft in der Wählergruppe aus.

(8) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Personen werden, die die Grundsätze der Unabhängigen Wählergemeinschaft anerkennen und ein Interesse daran haben, dass in unserer Gemeinde Ziesendorf eine verantwortungsbewusste Kommunalpolitik betrieben wird.

§8 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- Tagesordnung und
- Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

(2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

(3) Wichtige Informationen werden auf der Internetpräsenz der Wählervereinigung veröffentlicht.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung am 15.09.2013 in Kraft.